



Statuten

Verein **Regio Wil**

genehmigt, 19. Mai 2010
Teilrevision, 27. Mai 2013
Teilrevision, 27. Nov. 2014





Statuten Regio Wil

I. Persönlichkeit

1 Name, Sitz

Die Regio Wil ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist der Standort der Geschäftsstelle.

II. Zweck und Aufgaben

2 Zweck

Der Verein fördert die nachhaltige Entwicklung der Region durch die Verbindung von sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Interessen. Er bildet die Plattform zur Koordination und Abstimmung der kommunalen Planungen. Durch gemeinsame Anstrengungen und eine regionale Denkweise soll die Region umfassend gestärkt und ihre Position als zukunftsgerichteter Raum im überregionalen Standortwettbewerb gefestigt werden.

3 Aufgaben

¹ Der Verein erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Er sorgt für eine regional abgestimmte und nachhaltige Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsplanung.
- Er fördert die regionale Wirtschaftsentwicklung, unterstützt gute Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und betreibt ein aktives Standortmarketing.
- Er nimmt Aufgaben wahr, für die das übergeordnete Recht eine regionale Trägerschaft vorsieht.
- Er wahrt die Interessen der Region gegen aussen.
- Er initiiert und realisiert der Region dienliche Projekte.
- Er wirkt als Ansprech- und Informationsstelle sowie als Koordinationsplattform für regionale Anliegen.
- Er fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden und einen aktiven Austausch zwischen Politik, Wirtschaft und weiteren regionalen Interessensorganisationen.
- Er pflegt eine aktive Zusammenarbeit mit den benachbarten Regionen sowie den Kantonen St. Gallen und Thurgau.
- Er stärkt durch seine Aktivitäten die Identifikation der Bevölkerung und der Wirtschaft mit der Region.
- Er kann Dienstleistungen für die Mitglieder erbringen.



² Der Verein pflegt eine aktive Kommunikation und informiert die Öffentlichkeit regelmässig über laufende Aktivitäten.

³ Der Verein strebt bei seinen Aktivitäten einen Ausgleich der Interessen aller Vereinsmitglieder an und zielt auf eine Regionalentwicklung, welche die Stärken der einzelnen Teilräume berücksichtigt.

III. Mitgliedschaft

4 Mitglieder

¹ Mitglieder sind:

- die St. Galler Gemeinden Jonschwil, Kirchberg, Lütisburg, Niederhelfenschwil, Oberbüren, Oberuzwil, Uzwil, Wil, Zuzwil.
- die Thurgauer Gemeinden Aadorf, Bettwiesen, Bichelsee-Balterswil, Braunau, Eschlikon, Fisingen, Lommis, Münchwilen, Rickenbach, Sirnach, Tobel-Tägerschen, Wängi, Wilen.

² Das Regionsgebiet mit den Mitgliedgemeinden ist nicht abschliessend

³ Die Mitgliedschaft steht zudem offen für weitere Körperschaften und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, die im Regionsgebiet ansässig sind, in ihren Zielen und Aktivitäten einen regionalen Bezug aufweisen und bereit sind, einen aktiven Beitrag zum Zweck des Vereins zu leisten.

5 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

6 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Mitgliedspflichten müssen erfüllt sein. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate.

² Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7 Ausschluss

¹ Die Delegiertenversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses die Interessen des Vereins schädigt.

² Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



8 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder unterstützen den Verein aktiv in seiner Aufgabenerfüllung. Sie pflegen untereinander einen offenen Austausch und informieren den Vorstand frühzeitig über ihre Aktivitäten und Projekte mit regionaler Bedeutung.

² Die Mitglieder stellen den Vereinsorganen die zur Aufgabenerfüllung nötigen Auskünfte unentgeltlich zur Verfügung.

IV. Organisation

9 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- A) Delegiertenversammlung
- B) Vorstand
- C) Geschäftsstelle
- D) Fachgruppen
- E) Kontrollstelle

A. Delegiertenversammlung

10 Delegierte

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Gemeinden sowie der weiteren Körperschaften und Organisationen.

² Die Gemeinden bestimmen die Delegierten nach folgendem Schlüssel

- Bis 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner 1 Delegierten
- Bis 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner 2 Delegierte
- Bis 15'000 Einwohnerinnen und Einwohner 3 Delegierte
- Bis 20'000 Einwohnerinnen und Einwohner 4 Delegierte
- Mehr als 20'000 Einwohnerinnen und Einwohner 5 Delegierte

Massgebend ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.

³ Die Gemeinden werden in der Regel durch Mitglieder des Gemeinderates vertreten.

⁴ Die weiteren Körperschaften und Organisationen bestimmen die Delegierten nach folgendem Schlüssel:

- höchstens je 8 Delegierte für Vertretende von Wirtschaftsorganisationen aus dem St. Galler sowie dem Thurgauer Regionsteil, davon höchstens 2 Delegierte je Organisation.
- höchstens je 3 Delegierte für Vertretende von weiteren Organisationen aus dem St. Galler sowie dem Thurgauer Regionsteil, davon höchstens 1 Delegierter je Organisation.

⁵ Die Körperschaften und Organisationen bestimmen die Delegierten nach einem selbst festgelegten Verfahren.



⁶ Die Delegierten werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Sie entspricht der Amtsdauer bei den Gemeinden. Die Delegierten sind dem Vorstand namentlich zu nennen.

11 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Rechnung, des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Voranschlags
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes sowie der Präsidentin, des Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung des Mehrjahresprogramms
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Einsetzen und Auflösen von Fachgruppen
- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

12 Einberufung

¹ Mindestens zwei Mal jährlich wird eine ordentliche Delegiertenversammlung durchgeführt. Delegiertenversammlungen finden statt:

- bis spätestens 31. Mai zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- bis spätestens 30. November zur Beschlussfassung über den Voranschlag des folgenden Jahres.

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

³ Die Mitglieder sind mit der Traktandenliste mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin einzuladen.

13 Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Jede und jeder Delegierte verfügt über eine Stimme. Sind ordentliche Delegierte verhindert, sind deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter stimmberechtigt, sofern diese der Geschäftsstelle vor der Versammlung namentlich bekannt gegeben wurden.

² Wenn die Statuten nichts anderes vorsehen oder kein anderer Antrag vorliegt, beschliesst die Delegiertenversammlung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin, der Präsident.

³ Bei Beschlüssen, welche eine finanzielle Belastung der Mitgliedsgemeinden zur Folge haben, ist zusätzlich die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Gemeindedelegierten erforderlich.



⁴ Ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten ist erforderlich für:

- Verabschiedung des Mehrjahresprogramms
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten, mit Ausnahme der Einsetzung und Auflösung von Fachgruppen
- Auflösung des Vereins

⁵ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁶ Geschäfte, die nicht mit der Einladung angekündigt worden sind, können lediglich beraten oder dem Vorstand zur weiteren Bearbeitung überwiesen werden. Traktandenanträge von Mitgliedern sind mindestens dreissig Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen.

⁷ Bei Beschlüssen im Zusammenhang mit Aufgaben, für die gemäss übergeordnetem Recht die Gemeinden zuständig sind, sind nur die Delegierten der Gemeinden stimmberechtigt. Die Zustimmung bedarf eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

14 Protokoll

Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugestellt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung eine Änderung verlangt.

B. Vorstand

15 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus zwölf Mitgliedern. Acht Mitglieder werden aus dem Kreis der Mitgliedgemeinden gewählt, davon je vier Mitglieder aus dem Kanton St. Gallen sowie dem Kanton Thurgau. Die weiteren Sitze werden wie folgt aufgeteilt:

- Die weiteren Organisationen und Körperschaften aus dem St. Galler Teil nehmen zwei Sitze ein.
- Die weiteren Organisationen und Körperschaften aus dem Thurgauer Teil nehmen zwei Sitze ein.

Insgesamt drei dieser vier Sitze der weiteren Organisationen und Körperschaften kommen Wirtschaftsvertretern zu.

² Die Vertreter der Kantone St. Gallen und Thurgau sowie die Geschäftsstellenleitung nehmen mit beratender Stimme teil.

³ Das Präsidium wird von einem Gemeindevertreter gestellt. Es wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber, wobei mindestens ein Vizepräsidium bestimmt werden muss. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie richtet sich nach derjenigen für Mitglieder der St. Galler Gemeindebehörden. Eine Wiederwahl ist möglich.



16 Zuständigkeit

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Vollziehen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Vertretung der Region gegen aussen
- Festlegen der langfristigen strategischen Leitlinien in einem Mehrjahresprogramm
- Erstellen des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
- Verfassen von Stellungnahmen
- Festlegen der Pflichtenhefte für Geschäftsstelle und Fachgruppen
- Festlegen der Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Fachgruppen
- Einsetzung, Führung und Controlling der Geschäftsstelle
- Wahl der Leitung und der übrigen Mitglieder der Fachgruppen
- Erteilung von Leistungsaufträgen an Dritte

17 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand wird vom Präsidium nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern einberufen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der in der Sache stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

³ Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

⁴ Bei Beschlüssen im Zusammenhang mit Aufgaben, für die gemäss übergeordnetem Recht die Gemeinden zuständig sind, sind nur die aus dem Kreis der Gemeindedelegierten gewählten Mitglieder stimmberechtigt.

18 Unterschriftsberechtigung

Die Präsidentin, der Präsident des Vorstandes bzw. seine Stellvertretung zeichnen zusammen mit der Geschäftsstellenleitung kollektiv zu Zweien.

19 Finanzkompetenz

Der Vorstand verfügt über die mit dem Voranschlag genehmigten Kredite. Für unvorhergesehene, nicht budgetierte Ausgaben beträgt die Finanzkompetenz des Vorstandes 50'000 Franken pro Rechnungsjahr.

C. Geschäftsstelle

20 Organisation

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt.



21 Aufgaben

¹ Die Geschäftsstelle dient als Stabsstelle und führt die operativen Geschäfte des Vereins. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Generierung, Unterstützung und Begleitung von Projekten im Interesse der Region
- Koordination der Fachgruppen und Vertretung der Fachgruppen im Vorstand
- Koordination der Aktivitäten von regionaler Bedeutung
- Anlauf- und Informationsstelle für die Region
- Aktive Kontaktpflege mit benachbarten Regionen, den Kantonen und weiteren Organisationen
- Begleitung der Fachgruppen sowie der an Dritte vergebenen Leistungen
- Administrative Unterstützung der Vereinsorgane
- Öffentlichkeitsarbeit

² Der Vorstand hält die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle in einem Pflichtenheft fest.

D. Fachgruppen

22 Fachgruppen

¹ Zur Bearbeitung zentraler Themen von regionaler Bedeutung führt der Verein ständige Fachgruppen. Fachgruppen werden für folgende Themen eingesetzt:

- Siedlung, Landschaft und Umwelt
- Wirtschaft
- Mobilität (MIV, ÖV und Langsamverkehr)
- Kultur, Freizeit und Sport

² Über die Einsetzung neuer Fachgruppen oder die Auflösung bestehender Fachgruppen entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag mit einfachem Mehr.

23 Zusammensetzung

¹ Der Leiter, die Leiterin der Fachgruppen sowie die übrigen Mitglieder werden vom Vorstand eingesetzt. Bei der Besetzung der Fachgruppen wird auf eine breite und regional möglichst ausgeglichene Vertretung geachtet. In den Fachgruppen können weitere vereinsexterne Institutionen oder Fachpersonen Einsitz nehmen.

² Die Geschäftsstellenleitung nimmt in den Fachgruppen Einsitz und vertritt die Fachgruppen im Vorstand.



24 Pflichten und Aufgaben

¹ Die Fachgruppen sind für die Umsetzung der Ziele des Vereins in ihren Themengebieten verantwortlich. Sie können dem Vorstand Anträge unterbreiten und erstatten dem Vorstand periodisch Bericht über ihre Aktivitäten. Die Fachgruppen informieren regelmässig an der Delegiertenversammlung über ihre Tätigkeit.

² Der Vorstand legt die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Fachgruppen in einem Pflichtenheft fest.

E Kontrollstelle

25 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung wählt die Kontrollstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Aufgaben der Kontrollstelle können an eine externe Revisionsstelle übertragen werden.

26 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und Geschäftsführung. Sie erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber dem Vorstand.

V. Rechnungswesen

27 Finanzmittel

Die Einnahmen des Vereins sind:
jährliche Mitgliederbeiträge
Projektbeiträge
Beiträge Dritter
Erträge aus Dienstleistungen für Dritte

28 Mitgliederbeiträge

¹ Die Aufwendungen für die allgemeinen operativen Aufgaben und die inhaltlichen Grundleistungen des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge gedeckt. Als allgemeine operative Aufgaben gelten die Aufgaben der Geschäftsstelle, Grundleistungen für die Fachgruppen, sowie weitere Tätigkeiten, die für das grundlegende Funktionieren des Vereins erforderlich sind.

² Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung im Rahmen des Budgets festgelegt.



Die Beiträge für die Gemeinden werden auf Basis der Einwohnerzahl erhoben. Massgebend ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.
Für die übrigen Mitglieder wird ein Pauschalbeitrag erhoben.

29 Projektbeiträge

¹ Die vom Verein beschlossenen Einzelaufgaben werden durch Projektbeiträge finanziert.

² Der Beitragsschlüssel wird für die einzelnen Aufgaben nach Massgabe des Interesses der Beteiligten festgelegt. Die Geschäftsstelle erarbeitet den Schlüssel in Zusammenarbeit mit den beteiligten Partnerinnen und Partnern. Der Beitragsschlüssel bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

30 Entschädigungen

Vorstands- und Fachgruppenmitglieder erhalten für die im Auftrag des Vereins zu erledigenden Aufgaben eine Entschädigung, die der Vorstand festlegt.

31 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

32 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

33 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten geändert werden.

34 Auflösung

1 Der Verein kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten aufgelöst werden.

2 Bei der Auflösung des Vereins beschliessen die stimmberechtigten Delegierten über die Verwendung des Vereinsvermögens.



35 Nachfolgeregelung

¹ Der Verein Regio Wil tritt per 01.01.2011 die Nachfolge des bisherigen Vereins „Interkantonale Regionalplanungsgruppe Wil (IRPG)“ an. Die neue Organisation übernimmt die IRPG per 01.01.2011 mit allen Rechten und Pflichten, Aktiven und Passiven.

² Die Delegiertenversammlung der Regio Wil wird ermächtigt, die Jahresrechnung 2010 der IRPG Wil abzunehmen und den Organen Entlastung zu erteilen.

36 Inkrafttreten

Die Statuten wurden von der Delegiertenversammlung der IRPG Wil vom 19. Mai 2010 genehmigt. Sie treten per 01.01.2011 in Kraft.



Geschäftsstelle Regio Wil
Railcenter
Säntisstrasse 2a
9500 Wil

Tel. 071 / 914 45 55
Fax 071 / 914 45 88
www.regio-wil.ch
info@regio-wil.ch

Geschäftsstellenleiterin
Anne Rombach-Jung
Tel. 071 / 914 45 56
anne.rombach@regio-wil.ch